Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4210

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Mindestgröße der Amtsgerichtsbezirke

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 22 werden folgende §§ 22 a und b eingefügt:

„§ 22 a

(1) Der Bezirk des Amtsgerichts muß mindestens 60 000 Gerichtseingesessene haben.

(2) Ausnahmsweise darf ein Bezirk eine geringere Zahl von Gerichtseingesessenen haben, wenn dies wegen der ungünstigen Verkehrsverbindungen im Bezirk oder wegen der Lage des Bezirks an der Landesgrenze erforderlich ist; in diesem Fall muß der Bezirk jedoch mindestens 40 000 Gerichtseingesessene haben.

(3) Für die Zahl der Gerichtseingesessenen ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres feststellt.

§ 22 b

Sind für ein Amtsgericht die Voraussetzungen des § 22 a entfallen, so ist innerhalb von zwei Jahren entweder das Amtsgericht aufzuheben oder sein Bezirk so zu ändern, daß er den Erfordernissen des § 22 a entspricht."

2. Die bisherigen §§ 22 a bis 22 d werden §§ 22 c bis 22 f.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bestehenden Amtsgerichte müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Erfordernissen des Artikels I Nr. 1 entsprechen.

(2) Für eine Übergangszeit, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft, kann angeordnet werden, daß die aufgehobenen Amtsgerichte für ihre bisherigen Bezirke und mit ihren bisherigen Zuständigkeiten Zweigstellen der Gerichte sind, denen ihre bisherigen Bezirke zugelegt werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über Zweigstellen unberührt.

§ 2

Ein Rechtsanwalt, der bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung eines Amtsgerichts eine Kanzlei im Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts eingerichtet hat, ist berechtigt, Sprechtage am Ort des neu errichteten Amtsgerichts abzuhalten.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1969

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51